

Aufgrund der § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Benutzungsordnung für den Campingplatz beschlossen:

Campingplatzordnung der Stadt Torgau

Der Campingplatz am Großen Teich in Torgau ist eine Einrichtung der Stadt Torgau. Er bietet sowohl der örtlichen Bevölkerung als auch ortsfremden Personen die Möglichkeit zur Erholung. Die Stadt erwartet von allen Benutzern, dass sie den Campingplatz und dessen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

§ 1 Genehmigung

Für das Aufstellen von handelsüblichen Zelten, Campingwagen/Caravans und Wohnmobilen ist eine Genehmigung des Platzwartes erforderlich. Bei einer Anmeldung bzw. bei der Ausstellung einer Genehmigung hat der Platzwart bzw. eine dazu berechtigte Person das Recht, Personalausweis oder Pass einzusehen. Nach Ablauf der genehmigten Zeit hat der Benutzer seinen Platz ordentlich und sauber zu verlassen und sich beim Platzwart abzumelden.

§ 2 Entgelt

Zugang zum Campingplatz haben nur Personen, welche im Besitz einer gültigen Genehmigung sind. Vor Erhalt der Genehmigung ist das Standentgelt zu entrichten. Die Höhe des Standentgeltes ist der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. Ohne vorherige Entrichtung des Standentgeltes ist die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes nicht gestattet. Mit Erteilung der Genehmigung kommt ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt als Überlasser und dem jeweiligen Nutzer zustande.

§ 3 Einweisung Standplatz

Die Einweisung des Standplatzes sowie der Freiflächen zum Zelten/Campen, erfolgt durch den Platzwart. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Platzwart ist jedoch bemüht, den Wünschen der Nutzer im Rahmen der Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Nutzer der Standplätze haben darauf zu achten, dass die zugewiesene Stellfläche nicht überschritten und die Schutzabstände eingehalten werden. Einfriedungen der Stellflächen sind nicht gestattet. Aufgrabungen und Einschlagen von Pfählen werden nur im Einvernehmen mit dem Platzwart gestattet. (Hiervon ausgenommen sind Zeltheringe.)

§ 4 Dauercamper

Der Dauerplatz soll grün sein (Rasen) und dem Charakter der Landschaft entsprechen. Gartenbeete und Rabatten sind unerwünscht. Das Legen von Steinplatten ist nur für eine ordnungsgemäße Aufstellung der Wohn- bzw. Campingwagen gestattet. Die Vergabe des Dauerplatzes durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet. Grundlage der Zuweisung eines Standplatzes ist ein zwischen den Parteien geschlossener Mietvertrag, der die Einzelheiten regelt.

§ 5 Ganztagsbesucher

Ganztagsbesucher des Campingplatzes haben sich beim Platzwart anzumelden. Es ist eine Tagesgebühr zu entrichten.

§ 6 Durchgangscamper

Für Reisende, die nur eine Nacht bleiben, gibt es einen vorgeschriebenen Platz. Die Zuweisung erfolgt über den Platzwart.

§ 7 Jugendliche

Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Campingplatz ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Ausnahmen gibt es für angemeldete, offizielle Gruppenfahrten von Schulklassen, Vereinen, Kinder- und Jugendheimen und ähnlichen Einrichtungen, die unter Leitung und Aufsicht von entsprechendem Betreuungspersonal stehen. Kinder bis zum Alter von vier Jahren dürfen die Toiletten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufsuchen.

§ 8 Zugang und Ruhezeiten

Der Campingplatz ist von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Platzruhe ist auf dem Campingplatz von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In diesen Zeiten ist jegliche Lärmverursachung untersagt. Jegliche laute Unterhaltung ist zu vermeiden. Jeder Nutzer hat die Zufahrtstore nach Benutzung wieder zu schließen. Dies gilt insbesondere in den Abend- und den Nachtstunden.

§ 9 Befahren des Platzes

Das Befahren des Campingplatzes mit Fahrzeugen ist nur den Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Genehmigung sind. Der Abstellplatz für das Fahrzeug wird durch den Platzwart zugewiesen. Auf dem Campingplatz darf nur im Schrittempo gefahren werden. Das Errichten von provisorischen oder massiven Unterstellmöglichkeiten ist verboten, ebenso das Waschen von Fahrzeugen, Ölwechsel u. ä. Es gelten die Regelungen der StVO.

§ 10 Energie und Wasser

Eingriffe in vorhandene Versorgungsleitungen (Energie, Wasser) sind verboten. Störungen und Schäden an diesen sind umgehend dem Platzwart zu melden. Der Energie- und Wasserverbrauch ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Äußerste Sparsamkeit ist geboten. Die Wasserentnahme (Trink- bzw. Brauch/Grauwasser) darf nur an den ausgewiesenen Entnahmestellen erfolgen. Die Stromkabel zum Objekt sind vom Benutzer so zu verlegen, dass niemand gefährdet wird. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Kabel haftet der Benutzer ab Anschlussstelle (Steckdose) gegenüber anderen. Elektrische Anlagen und Leistungen sowie Gasanlagen in und zu dem §1 aufgeführten Unterkünften müssen in einem fachmännisch geprüften und zugelassenen Zustand sein. Der Nutzer hat auf Verlangen entsprechende Prüfprotokolle vorzuzeigen. Die Elektrosäulen verfügen über einen Anschluss für Euro-Stecker. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Platzwartes Veränderungen an den Anschlüssen vorzunehmen.

§ 11 Sanitärgebäude

Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten. Warmwasser darf nicht für Zwecke außerhalb der Sanitärräume entnommen werden. Nach 22.00 Uhr ist das Duschen nicht mehr gestattet sowie weitere zweckfremde Nutzungen.

§ 12 Brand- und Naturschutz

Die Bestimmungen des Brand- und Naturschutzes sind konsequent von jedermann einzuhalten. Dazu zählen u.a.:

- das Betreiben von Propan- und ähnlichen Gasanlagen hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen
- die Entsorgung von Chemietoiletten ist nur an der durch Beschilderung ausgewiesenen Stelle möglich
- Wäschewaschen und Geschirrspülen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet
- Bäume und Sträucher dürfen nicht mit Hängematten, Vorzelten oder Ähnlichem behangen werden

Beim Grillen ist zu beachten:

- Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Grillplätzen gestattet
- eigene Kohlegrills sind nur mit Genehmigung des Platzwartes und unter Einhaltung der aktuellen Waldbrandwarnstufen gestattet
- ein den Witterungsverhältnissen entsprechender Sicherheitsabstand zum Zelt ist einzuhalten
- keine leichtbrennbaren Gegenstände unmittelbar neben dem Grill lagern
- Bereitstellung von Löschmitteln
- kein Benzin oder ähnliche Mittel zum Anzünden der Holzkohle benutzen
- Verwendung nur von zugelassenen Materialien

Die Feuerlöschgeräte dürfen nur zur Bekämpfung von Bränden benutzt werden. Das Rauchen auf dem Campingplatz ist auf Freiflächen und Wegen verboten. Wegwerfen von Zigarettenkippen auf dem Campingplatz ist verboten. Die Nutzer benutzen zur Entsorgung entsprechende Aschenbecher.

§ 13 Müll

Anfallender Müll und Speisereste müssen vom Camper ordentlich in den vorgesehenen Gefäßen, Containern oder Müllsäcken entsorgt werden. Es ist nicht erlaubt, anderswo angefallene Abfälle in die Behälter auf dem Platz abzulagern bzw. zu entsorgen. Die Ablagerung von Sperrmüll auf dem Platz ist untersagt.

§ 14 Haftung und Versicherung

Das Betreten und die Benutzung des Campingplatzes mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadtverwaltung Torgau nicht. Unfälle und Schäden sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen. Eine Campingplatzversicherung muss von jedem Benutzer selbst abgeschlossen werden. Der Betreiber des Campingplatzes haftet nicht für entwendetes oder beschädigtes Eigentum des Nutzers. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der § 19 und 20 dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 15 Gewerbe

Der Campingplatz ist ein Erholungsobjekt. Jegliche Ausübung von Gewerbe und Gewerken ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Reisegewerbetreibende.

§ 16 Grünanlagen

Blumen oder Pflanzen sind nur mit einer Kanne oder ähnlichen Gefäßen zu gießen. Die Benutzung eines Wasserschlauches ist nicht gestattet. Ein Verschneiden der Bäume und Hecken ist nur den dazu befugten Personen gestattet.

§ 17 Tierhaltung und Verunreinigung

Für das Führen und Halten und für die Verunreinigungen durch Tiere gilt § 4 und § 5 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau (diese kann auf der Homepage der Großen Kreisstadt Torgau www.torgau.eu eingesehen werden). Auf dem Campingplatz wird das Mitbringen von Hunden geduldet. Allerdings sind die Hunde nur angeleint zu führen, so dass niemand belästigt werden kann. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Hundekot auf dem Gebiet des Campingplatzes umgehend entfernt wird. Zuwiderhandlungen führen zu einem umgehenden Platzverweis.

§ 18 Strandbad

Für den Aufenthalt im Strandbad ist die entsprechende Benutzungsordnung zu beachten.

§ 19 Hausrecht

Der Platzwart, als Beauftragter der Stadt Torgau, hat das Recht, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung für den Campingplatz, weitere Vorschriften und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder dauerhaft (im Fall einer schweren Verfehlung) von der Nutzung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts).

§ 20 Kündigung

Die Stadt Torgau kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung des zugewiesenen Stellplatzes (Platzverweis) verlangen, wenn

- a) den Verpflichtungen nach dieser Ordnung zuwidergehandelt wird,
- b) besonders ergangene Anordnungen des Platzwartes nicht beachtet oder befolgt werden,
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt den Stellplatz nicht zur Benutzung überlassen hätte,
- d) der Stellplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird oder
- e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Hat der Nutzer den Kündigungsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

§ 21 Sonstiges

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und aktuelle Aushänge erfolgen über die Rezeption und über die dafür vorgesehenen Kästen.

Die Campingplatzordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Campingplatzordnung vom 29.04.1998 außer Kraft.

Torgau, 11.04.2019

Barth
Oberbürgermeisterin